

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

August 2019, Nr. 33

Was tun, wenn der Betriebsrat trickst?

Es gibt Arbeitgeber, die drangsaliieren ihren Betriebsrat. Es gibt aber auch Betriebsräte, die ihren Arbeitgeber drangsaliieren. Über einen solchen Fall musste kürzlich das Bundesarbeitsgericht entscheiden (BAG, I ABR 42/17): Der Arbeitgeber betreibt eine Klinik. Ab März 2015 stimmte der Betriebsrat den monatlichen Dienstplänen nicht mehr zu. Der Arbeitgeber versuchte, eine sogenannte Einigungsstelle einzuberufen – das im Gesetz vorgeschriebene Schlichtungsverfahren. Der Betriebsrat verlegte sich auf eine Verzögerungstaktik, so dass die Einigungsstelle jeweils zu spät kam. In seiner Not ließ der Arbeitgeber die Arbeitnehmer nach den vom Betriebsrat abgelehnten Dienstplänen arbeiten. Der Betriebsrat zog vor das Arbeitsgericht mit dem Ziel, dem Arbeitgeber dies verbieten zu lassen. Denn dadurch werde sein Mitbestimmungsrecht verletzt. Das Gericht wies den Antrag des Betriebsrats zurück. Zwar dürfe ein Arbeitgeber das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht übergehen, indem er nach abgelehnten Dienstplänen arbeiten lasse. Hier sei indes die Blockadepolitik des Betriebsrats zu berücksichtigen. Ein Betriebsrat, der sich so der Mitbestimmung entziehe, dürfe sich nicht später auf eine Verletzung seines Mitbestimmungsrechts berufen. Dies sei „unzulässige Rechtsausübung“. Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen. So verlangt es das Gesetz. Nicht nur der Arbeitgeber muss sich daran halten.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z